

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Otto Fricke,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**

**– Drucksache 15/4202 –**

**Finanzierung der Kinderbetreuung****Vorbemerkung der Fragesteller**

Im Rahmen des Ausbaus der Kinderbetreuung kommt den Kommunen als zuständige Ebene eine zentrale Rolle zu. Die Betreuungsangebote für unter Dreijährige sind nicht ausreichend und müssen dringend bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dadurch kommen hohe Kosten auf die Kommunen zu. Im Zusammenhang der Finanzierung des mit der Mehrheit der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verabschiedeten Tagesbetreuungsausbaugesetzes durch die Kommunen verweist die Bundesregierung auf die Entlastung der Städte und Gemeinden von 2,5 Mrd. Euro, die durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Rahmen von „Hartz IV“ erreicht werden soll. In diesem Zusammenhang wird von der Bundesregierung immer wieder eine gesamte Entlastung der Kommunen in Höhe von 6,6 Mrd. Euro (zuletzt in der Rede der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, vom 9. September 2004, Plenarprotokoll 15/123, S. 11195) genannt, die die genannten 2,5 Mrd. Euro mit einschließen. Dabei wird jeweils die konkrete Grundlage der Berechnung offen gelassen.

1. Wie errechnen sich die von der Bundesregierung behaupteten 6,6 Mrd. Euro Entlastung für die Kommunen?

Im Jahr 2005 werden die Kommunen aufgrund der Gemeindefinanzreform um 5,54 Mrd. Euro entlastet (Gewerbesteueränderungsgesetz 3,04 Mrd. Euro und Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt 2,5 Mrd. Euro). Durch die Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 und die Koch-Steinbrück-Initiative kommt es zu weiteren Entlastungen von insgesamt 1,06 Mrd. Euro, wodurch sich das Entlastungsvolumen für die Kommunen im Jahr 2005 auf insgesamt 6,6 Mrd. Euro beläuft.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung sicherzustellen, dass die genannten Entlastungen den Kommunen zugute kommen?

Die Entlastungen fallen bei den Kommunen zum größten Teil direkt an. In Bezug auf Entlastungen, die bei den Ländern beim Wohngeld und bei den Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen der Hartz IV-Reform anfallen, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Länder, wie zugesagt, ihre Entlastungen an die Kommunen weitergeben. Allerdings hat der Bund keinen Einfluss darauf, dass jede einzelne Kommune entlastet wird. Dies ist nur durch ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen auf Länderebene, die durch Landesgesetzgebung festgelegt werden müssen, möglich.

3. Welche Berechnungsfaktoren liegen der angekündigten Entlastung zu grunde?

Den Berechnungen lagen die amtlichen Statistiken und notwendige Schätzungen und Fortschreibungen und die Steuerschätzung zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens zu Grunde.

4. Wie soll die Tagesbetreuung der Kinder nach dem Entwurf des Tagesbetreuungsausbaugesetzes konkret finanziert werden, insbesondere wie kommen die geschätzten Kosten zustande?

Obwohl es sich beim Ausbau der Kinderbetreuung um eine Pflichtaufgabe der Kommunen handelt, für die sie auch die Finanzierungsverantwortung tragen, stellt der Bund für den Ausbau der Kindertagesbetreuung die Finanzierungsgrundlage im Wege der Entlastung der Kommunen bereit. Durch den am 30. Juni 2004 im Vermittlungsausschuss erzielten Kompromiss zum kommunalen Optionsgesetz steht fest, dass die Kommunen aus der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe unter Berücksichtigung der sich ergebenden Einsparungen der Länder ab dem Jahr 2005 eine Entlastung von bundesweit 2,5 Mrd. Euro jährlich erhalten:

Im Jahr 2005 betragen die Belastungen der Kommunen für die Übernahme der Wohnkosten der Arbeitslosengeld II-Bedarfsgemeinschaften 10,98 Mrd. Euro. Dem stehen Entlastungen der Kommunen durch den Wegfall der Sozialhilfeausgaben für Erwerbsfähige in Höhe von 9,47 Mrd. Euro gegenüber. Zusätzlich ergeben sich Entlastungen in Höhe von 0,81 Mrd. Euro als Summe aus den Minderausgaben der Länder beim Wohngeld und bei den Eingliederungsleistungen und den Mehrausgaben der Kommunen für psychosoziale Betreuung. Aus der Höhe der akkumulierten Be- und Entlastungen ergibt sich nun eine Beteiligung des Bundes an den Wohnkosten in Höhe von 3,20 Mrd. Euro (das entspricht einer Quote von 29,1 %) zur Sicherstellung der gesetzlich festgelegten Nettoentlastung von 2,5 Mrd. Euro.

Die vereinbarte Revisionsklausel stellt die Höhe der Entlastung sicher:

Die Höhe der anteiligen Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung wird zum 1. März 2005, zum 1. Oktober 2005 und danach jährlich überprüft. Sollte die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Mrd. Euro über- oder unterschreiten, wird der Anteil des Bundes rückwirkend zum Jahresbeginn entsprechend angepasst. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kommunen tatsächlich mit 2,5 Mrd. Euro jährlich entlastet werden.

Diese Entlastung der Kommunen dient der Stärkung ihrer Investitionskraft und dem Ausbau der Kinderbetreuung. Konkrete Vorgaben zur finanziellen Förderung und zu Finanzierungsmodalitäten müssen nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes landesrechtlich geregelt werden.

Die Grunddaten der im Vorblatt des Tagesbetreuungsausbau Gesetzes enthaltenen Kostenschätzung werden in Teil C der Begründung des Gesetzentwurfs zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 15/3676) näher erläutert.

Sie sind das Ergebnis von Recherchen bei den Ländern, Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und eigenen Berechnungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

5. Besteht eine konkrete Verpflichtung der Kommunen, das eventuell eingesparte Geld tatsächlich zur Ausführung des Tagesbetreuungsausbau Gesetzes zu verwenden?

Der Bund hat aufgrund der Finanzverfassung keine Möglichkeit, eine solche Regelung zu treffen. Allerdings stellt der bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung nach dem Tagesbetreuungsausbau Gesetz (§ 24 Abs. 3) eine Pflichtaufgabe der Kommunen dar. Sie müssen daher die für den Ausbau notwendigen Finanzmittel einsetzen.

6. Wie stellt sich der Bund die aufwändige Verteilung der erwarteten Einsparungen aus Hartz IV auf diejenigen Länder und Kommunen vor, in denen tatsächlicher Bedarf zum Ausbau der Kinderbetreuung besteht?
7. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Kommunen, die nicht gedeckten Kosten vom Land beziehungsweise vom Bund einzufordern?

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine kommunale Aufgabe. Nach geltender Rechtslage (§ 24 Achttes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII]) sind für Kinder unter drei Jahren nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wobei die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken haben, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

Durch die Hartz IV-Reform werden alle Kommunen zusammengenommen bundesweit um 2,5 Mrd. Euro entlastet und kein Land belastet. Die Länder verfügen mit dem kommunalen Finanzausgleich über das entsprechende Instrumentarium zum Ausgleich von Belastungsunterschieden zwischen ihren Kommunen.

8. Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen bei Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbau Gesetzes gegenüber der Kommune, die Kinderbetreuung einzuklagen?

Das Tagesbetreuungsausbau Gesetz enthält keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren, sondern eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots i. S. v. § 24 Abs. 3. Für die Betroffenen besteht daher grundsätzlich keine Möglichkeit, einen (neu zu schaffenden) Betreuungsplatz einzuklagen. Sind Betreuungsplätze vorhanden, so haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, für ihr Kind eine gleichmäßige und fehlerfreie Ermessensausübung, die an bestimmte Mindestkriterien gebunden ist, bei der Vergabe durch den öffentlichen Träger zu beanspruchen und einzuklagen. Wird Eltern bzw. Elternteilen, die die gesetzlich definierten Kriterien für einen Mindestbedarf erfüllen, kein Betreuungsplatz nachgewiesen, so steht ihnen auch die Möglichkeit offen, Aufsichtsbeschwerde bei der für die Kommunalaufsicht zuständigen Landesbehörde einzulegen.

9. Wie soll die Kinderbetreuung in den Ländern und Kommunen finanziert werden, in denen sich durch „Hartz IV“ keine Einsparungen, sondern zusätzliche Belastungen ergeben werden?

Wie in der Antwort zu Frage Nr. 6 und Nr. 7 ausgeführt, wird durch die Hartz IV-Reform kein Land zusätzlich belastet, wobei die vereinbarte Revisionsklausel die Entlastung um bundesweit insgesamt 2,5 Mrd. Euro sicherstellt. Dieser Entlastung steht eine Belastung durch das Tagesbetreuungsausbau Gesetz gegenüber, die aufgrund des vorgesehenen Stufenplans im Jahre 2005 621 Mio. Euro beträgt und erst ab dem Jahr 2011 ein Volumen von 1,7 Mrd. Euro jährlich erreichen wird. Angesichts dieser Ausgangsdaten verbleibt den Kreisen und kreisfreien Städten der notwendige Handlungsspielraum, um den Ausbau zeitlich gestuft nach den jeweiligen örtlichen Erfordernissen voranzutreiben. Mit dem Tagesbetreuungsausbau Gesetz kommen auf die Kommunen zudem keine neuen Pflichtaufgaben zu. Eine seit nahezu 13 Jahren bestehende Verpflichtung wird lediglich konkretisiert.